



Unterrichtsordnung für die Musikminis

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Musikverein Stafflangen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, mit dem Ziel die musikalische Bildung und das aktive Musizieren zu fördern.

§ 2 Aufbau

Kinder im Alter von 1,5 bis 3 Jahren können an den Kursen der Musikminis teilnehmen. Dazu werden die Kinder durch eine erziehungsberechtigte Person begleitet.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Anmeldungen zum Unterricht bedürfen der Schriftform und sind an die Vorstandschaft des Musikvereins Stafflangen e. V. zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung zum Unterricht und einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Musikvereins Stafflangen e. V. zur Aufnahme des Unterrichts, vertreten durch den jeweiligen Ausbilder, zustande.
3. Die Anmeldung zu den Kursen kann ganzjährig zum darauf folgenden Kurs erfolgen.
4. Die Aufnahme zum Musikunterricht während des Kurses ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins hierfür gegeben sind.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrages wird der Schüler aktives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. und ist über den Rahmenvertrag des Musikvereins Stafflangen e. V. versichert.
7. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit muss mindestens ein Elternteil passives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. sein.
8. Sobald die 10 Unterrichtseinheiten durchgeführt wurden, ist der Unterricht beendet. Eine separate Abmeldung ist nicht nötig.
9. Einer Abmeldung während des Kurses wird nur in begründeten Einzelfällen zugestimmt.

§ 4 Unterricht

1. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. Semester am 01. Oktober und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Das 2. Semester beginnt am 01. April und endet am 30. September des gleichen Jahres.
2. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien (Land BaWü) und der gesetzlichen Feiertage statt.
3. Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts teilt der jeweilige Ausbilder den Schülern, bzw. den gesetzlichen Vertretern mit.
4. Im Regelfall beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten.
5. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Bei Krankheit oder Verhinderung des Schülers muss der Ausbilder rechtzeitig informiert werden.
6. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.
7. Unterrichtseinheiten die aufgrund von schwerwiegenden Gründen seitens des Ausbilders ausgefallen sind, werden nachgeholt.
8. Die Eltern tragen Sorge für den regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden.

§ 5 Lernmittel und Instrumente

Die im Unterricht verwendeten Materialien, Instrumente und andere Utensilien werden durch den Musikverein Stafflangen e. V. kostenlos bereitgestellt.

§ 6 Unterrichtsgebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Unterrichtsgebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Ausschluss

1. Bei Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung der Gebühren kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern werden vorab darüber informiert.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des Semesters bleibt davon unberührt.

§ 8 Aufsicht

1. Die Schüler stehen nur für die Dauer des Unterrichts unter Aufsicht des Ausbilders. Zusätzlich muss ein Elternteil oder dessen Vertreter am Unterricht teilnehmen.
2. Auf dem Hin- und Rückweg werden die Kinder nicht durch den MV Stafflangen e. V. beaufsichtigt.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Jeder Schüler, der beim Musikverein Stafflangen e. V. unterrichtet wird, ist über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Blasmusikverbandes versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die beim Vorsitzenden des Musikvereins eingesehen werden können. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität und auf die Veranstaltung selbst.
2. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, sind ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

1. Von unseren Richtlinien abweichende Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Musikvereins entschieden.
2. Änderungen der Unterrichtsordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein Stafflangen e. V. und dem Schüler in Kraft, werden aber drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Stafflangen, den 20. Dezember 2020

Musikverein Stafflangen e.V.